

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt, vom 27. März 1998, Zahl: 941/1998, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben\* werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl.Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/1996, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996 (Art. 65) und des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBl.Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/1997, wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

- 1) Die Marktgemeinde Millstatt schreibt Vergnügungssteuern aus.
- 2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

## § 2

### Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz in der jeweiligen Fassung gilt.
  - b) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- 2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

## § 3

### Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

## § 4 Steuerschuldner

- 1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
- 2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- 3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

## § 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

Für das Ausmaß der Vergnügungssteuer gilt der Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung.

## § 6 Befreiung

- 1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
  - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.
  - c) Veranstaltungen mit lebender Musik.
  - d) Sportveranstaltungen von Amateuren, *soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.*
- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- 3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## § 7 Fälligkeit

- 1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben.
- 2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

## § 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## § 9 Eintrittskarten

- 1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- 2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- 3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- 4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

## § 10 Kontrolle

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- 2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen auf die Einhebung der Vergnügungssteuer bezogenen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

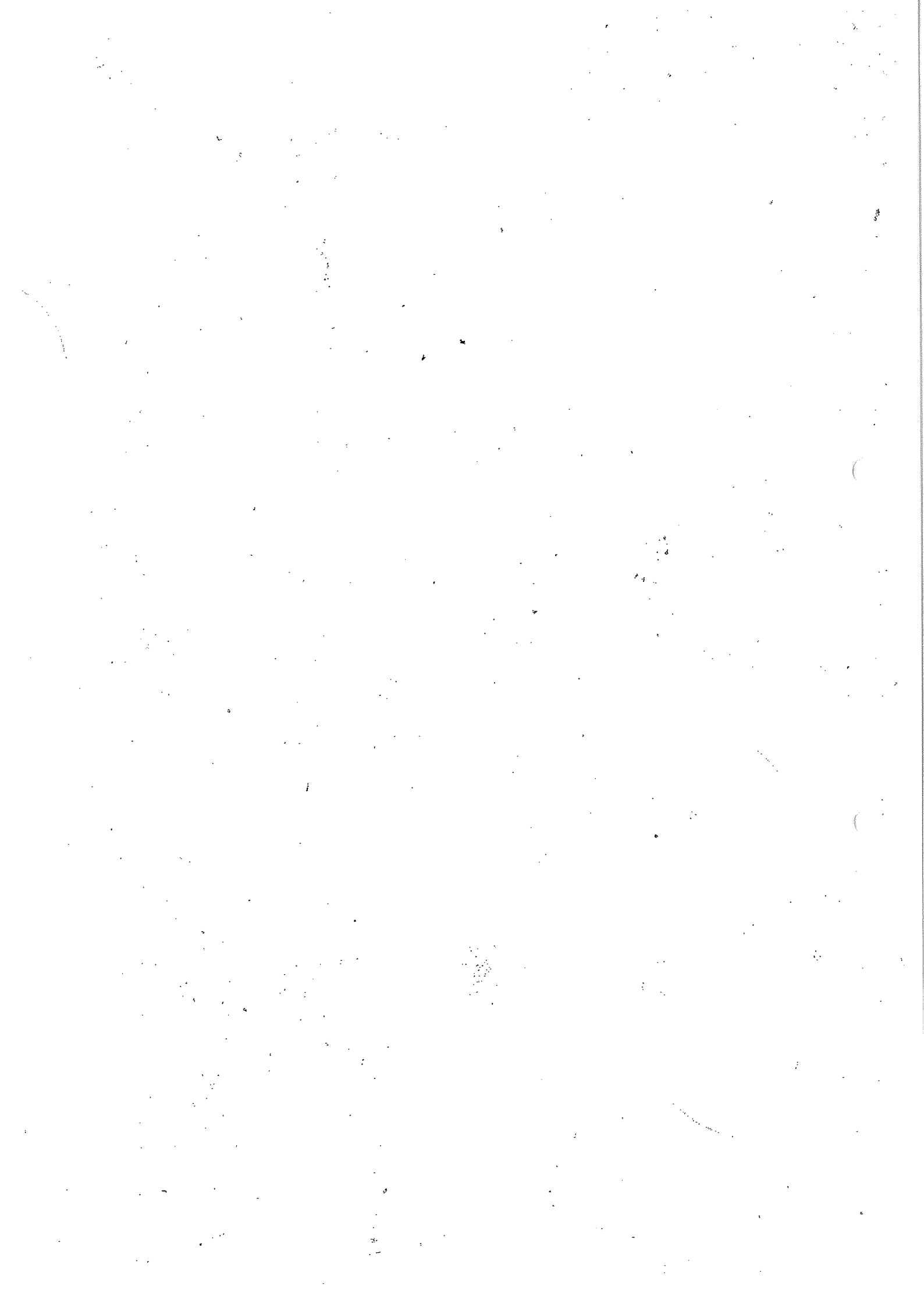
  
(Pleikner)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Genehmigt durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom

, Zahl:



## Vergnügungssteuertarif

### I.

#### Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV des Tarifes anzuwenden ist.
- 2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage. Die Vergnügungssteuer ist von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Ebenso bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer außer Betracht.
- 3) Der Steuersatz beträgt:
  - a) für Theaterveranstaltungen, Balette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen von Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,
    - 1) wenn der künstlerische oder volksbildnerische Charakter überwiegt 5 v. H.
    - 2) im übrigen 10 v. H.
  - b) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis - oder Rollbahnen 10 v. H.
  - c) für alle anderen Veranstaltungen 15 v.H.der Bemessungsgrundlage.

### II.

#### Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- 1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.
- 2) Sie beträgt für die Aufstellung und den Betrieb von:
  - a) Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate,

Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat

S 500,--

sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b) oder c) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;

b) Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektro-mechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat

S 120,--

c) Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat

S 10.000,--

d) einer automatischen Kegelbahn.

wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn mtl.

S 200,--

wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn mtl.

S 100,--

e) Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat

S 800,--

3) Die Bauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

### III.

#### Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises

1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

2) Sie beträgt je Kalendertag

a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten-(Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstigen Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle

das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache, über 8 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuß;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10-fache, über 5 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

#### IV. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- 2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume.  
Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- 3) Die Steuer beträgt je angefangene 10 m<sup>2</sup>,
  - a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist S 3,--
  - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23 Uhr erfolgt S 12,--
  - c) für Ausstellungen S 1,--
  - d) in allen übrigen Fällen
    - für die ersten 3 Stunden S 6,--
    - für weitere 3 Stunden S 12,--
- 4) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.

- 5) Die Entrichtung einer Bauschsteuer nach Punkt II Abs. 2 lit. a bis e schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen 1 bis 4 für Veranstaltungen oder Tanzbelustigungen nicht aus.

## V.

### **Höchstausmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer**

- 1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen S 6.000,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen S 4.000,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- 2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.